

TAGUNGSBERICHTE

HUMANAE VITAE

Die Vereinigung katholischer Ärzte der Schweiz veranstaltete am 12. 10. 1968 eine außerordentliche Generalversammlung, die im katholischen Akademikerheim in Zürich stattfand. Thema: Humanae vitae.

Anwesend waren 39 Mitglieder, Eingeladene und Gäste; entschuldigt haben sich: Bischof von Streng, der Bischof von St.-Maurice, Dr. Hofmann, Weggis, Dr. Kaufmann Georges, Zürich, Dr. Nussbaumer Antoine, Monthey.

Der Präsident, Dr. Anderegg, Brig, begrüßt die zahlreich an dieser Versammlung erschienenen Mitglieder, welche trotz ungünstiger Zeit und kurzfristiger Einberufung der Einladung Folge geleistet haben.

Insbesondere begrüßt er die drei Referenten, die HH. Prof. Alois Müller, Alois Suster und Leonhard Weber. Ebenfalls heißt er die Delegierten der welschen Bischöfe, die HH. Domdekan Schnyder, Sitten, Prof. Bullet, Freiburg, und Prof. Bernasconi Oliviero, Lugano-Genestrerio, herzlich willkommen.

Er umreißt die Tätigkeit unserer Vereinigung auf dem Gebiet der *Familienplanung*, erwähnt die Schreiben, welche gemeinsam mit den Vereinigungen Österreichs und Deutschlands an die Konzilsväter und die päpstliche Ehekommission ergangen sind, sowie das Memorandum der Lukaskommission, die Richtlinien der katholischen Ärztearbeit Deutschlands, welche sich mit unserer Ansicht weitgehend decken. 1966 haben wir über das Problem anlässlich eines Rundtischgespräches ausgiebig diskutiert und diesen Frühling anlässlich unserer Generalversammlung ein verwandtes Thema behandelt (Die Selbsteinschätzung des Arztes in Begegnung mit kirchlicher Lehre...).

Die Enzyklika Humanae vitae regt zur Diskussion an. Deshalb haben wir uns heute abend versammelt.

Zuerst legt Prof. Dr. G. A. Hauser, Luzern, die Anliegen der Ärzte dar. Er erwähnt die Abnahme der Sterblichkeit, Zu-

nahme und Verlängerung der Fruchtbarkeit, die vermehrte Verantwortlichkeit breiter Kreise gegenüber ihren Verpflichtungen. Mißbrauch gewisser Mittel ist kein Grund, dieselben bei vorliegender Indikation nicht anzuwenden. Künstliche und natürliche Mittel werden ohne Bedenken auch bei fehlender Fruchtbarkeit angewandt. Er kritisiert die unerfreuliche Verquickung von Schwangerschaftsunterbrechung und Geburtenregelung. Zur Empfängniskontrolle ist gewisse Intelligenz vonnöten, weshalb der medikamentösen Therapie und insbesondere der Zeitwahlmethode enge Grenzen gesetzt sind.

Aus unserer Diskussion — einer ersten Tagung vom 21. 9. 1968 — ging eine Resolution hervor, welche in einem ersten Entwurf im Moment der Versammlung auch auflag und in einer modifizierten Fassung nun an alle Mitglieder verschickt wird.

Anlässlich der Tagung unter Ärzten vom 21. 9. 1968 sind dem Vorstand eine Anzahl *Stellungnahmen* zugegangen, welche kurz zusammengefaßt werden:

— Wir akzeptieren die Enzyklika nicht in ihrer Gesamtheit, also diskutieren wir. Diskussionen, welche auf dem absoluten Autoritätsprinzip des Papstes basieren, akzeptieren wir nicht, da die Enzyklika nicht den absoluten Anspruch hat, verbindlich zu sein. Wir wollen nicht mit Haß diskutieren, sondern weil es uns das Gewissen gebietet, und die Vorteile der Enzyklika anerkennen.

— Verschiedene Kollegen haben gewisse Äußerungen kirchlicher Stellen schwer geschokiert. Sie äußern sich ebenso deutlich.

— Ein Kollege streicht die psychosomatische Natur des ehelichen Aktes heraus, gegenüber der rein biologischen Darstellung durch die Enzyklika.

— Neben psychologischen Irrtümern werden die medizinischen und naturwissenschaftlichen erwähnt. Nachdem der menschliche Geschlechtsakt ein immer auf Zeugung hin offener Akt sein soll, ist nun nicht einzusehen, daß die willentlich auf Schwangerschaftsverhütung ausgerichtete Auswahl der

unfruchtbaren Tage als der menschlichen Natur gemäße Methode grundsätzlich von anderen Methoden abzuheben sei.

— Es wird auf die Aufgabe der Mediziner hingewiesen, die geeignete Methode der Empfängnisregelung mit den Patienten herauszuarbeiten und bei den Eheleuten ein höheres Maß an Einsicht, Verantwortung und ehelicher Sittlichkeit zu entwickeln.

— Die spezielle humane und geistige Auffassung der menschlichen Geschlechtlichkeit, wonach diese immer der *persönlichen Partnerschaft* zu dienen hat, auch in Zeiten, wo sie naturgemäß nicht auf Zeugung hin offen sein kann, wird betont. Dies unterscheidet die menschliche Geschlechtlichkeit von der tierischen, mit welcher sie hinsichtlich der Zeugungsfunktion übereinstimmt. Und erst innerhalb dieses umgreifenden Zusammenhanges der personalen Gemeinschaft dient die Sexualität auch sinnvoll — aber nicht obligat — der Zeugung und dem Aufbau der Familie.

— Nicht unterschlagen möchte ich das Schreiben eines Kollegen an einen Bischof, worin er neben der Entstehung des Bildes der Sexualität im Alten und Neuen Testament das heutige Bild in der katholischen Kirche zeichnet und eine neurotische Entwicklung seit Augustinus aufzeichnet. — Diskussionen über dieses Thema hätten in der Frage des Patriarchen Maximos am Konzil gegipfelt, ob nicht gewisse amtliche Positionen in der Ehemoral des Klerus das Ergebnis einer Psychose von Zölibatären sei.

— Die *Auffassung der Ehe* ist durch die moderne Theologie verändert worden. Insbesondere wurde die Ganzheit derselben besonders herausgestrichen. Auch der Papst hat in seiner Enzyklika darauf hingewiesen.

Die *Konsequenz*, die sich daraus für die Beurteilung des Zusammenkommens der Eheleute ergibt, ist folgende: Zeugen von Nachkommen und Zusammenkommen zum Zweck der Liebe sind zwei mindestens gleichwertige Ehezwecke.

Der zweite Ehezweck hat auch in der Enzyklika Anerkennung gefunden, doch erscheint er als zu wenig herausgearbeitet, und insbesondere ist die daraus resultierende Konsequenz nicht gezogen worden.

Als *Anliegen, ja als Forderung von seiten des Arztes* zum Zweck eines ausgeglichenen Wachstums der Persönlichkeit des einzelnen, wie der Ehe im Gesamten, ist folgendes anzubringen:

— Die Eheleute sollen sich einander schenken, ohne daß

— krankheitliche Faktoren durch Schwangerschaft die Gesundheit einzelner Partner gefährden oder das Wohlergehen der Gesamtehe darunter leidet,

— Angst, Erschöpfungs- und Spannungszustände, die durch Furcht vor neuer Schwangerschaft sich häufig einstellen, das Leben und das Zusammenleben beeinträchtigen.

— Ein erwachsener Mensch soll in verantwortungsbewußter Elternschaft, in Würdigung aller Umstände, die Zahl seiner Nachkommen und den Zeitpunkt der Schwangerschaften selber bestimmen können und vom Arzt diejenige Hilfe erwarten dürfen, daß nicht unbeabsichtigte Schwangerschaften sich einstellen.

Prof. Dr. Leonhard Weber umreißt den geistigen Hintergrund der Enzyklika. Schon das frühe Christentum hatte es schwer, einen positiven Zugang zur Sexualität zu finden. Bis in die Zeit des Mittelalters hinein stand die Theologie unter dem Eindruck, eheliche Hingabe könne zufolge der Konkupiszenz nie ganz ohne Sünde sein. Erst die Hochscholastik erkannte den Eheverkehr (unter der Voraussetzung, daß eine Zeugung intendiert wurde) als Tugend an. Seit dem 16. Jahrhundert wurde die Forderung darauf beschränkt, daß nichts gegen eine Empfängnis unternommen werde. Seit Malthus (also seit ca. 160 Jahren) kommt das Problem der Kinderbeschränkung immer häufiger auch in kirchlichen Dokumenten zur Sprache. In der pastoralen Diskussion war es schon länger aktuell. Aber bis nach 1920 gingen die christlichen Konfessionen in dieser Frage noch einig. Im Juli 1930 erwog die Konferenz der anglikanischen Bischöfe erstmals eine Erleichterung. Mit der Enzyklika „*Casti connubii*“ (31. 12. 1930) bezog Pius XI. dagegen Stellung. Er verurteilte jede antikonzeptionelle Vorgehensweise als Ehe mißbrauch und Sünde, schrieb jedoch auch

einen bemerkenswerten Satz über den Liebesinn der Ehe. Die darüber entstandene Diskussion wurde vom Heiligen Offizium jedoch 1943 unterbunden und die in der Enzyklika „*Casti connubii*“ etwas variierte Aufzählung der Ehezwecke wieder auf die Formulierung des kirchlichen Rechtsbuches zurückgedreht. Gleichzeitig erklärte das Heilige Offizium, die *Fines secundarii matrimonii* seien nur insofern wirkliche Ehezwecke, als sie dem ersten Ehezweck (Zeugung und Erziehung von Nachkommen) wesentlich untergeordnet werden.

Pius XII. hielt an der Lehre von „*Casti connubii*“ und am Entscheid des Heiligen Offiziums fest, stellte aber immer deutlicher die personalen Werte der Ehe heraus und lehrte, daß auf entsprechende Gründe hin die unfruchtbaren Zeiten (selbst auf die Dauer einer ganzen Ehe) ausgewählt werden dürften. Kurz vor seinem Tode interpretierte er „*Casti connubii*“ im Sinn dieser Lehre und bejahte die hormonale Medikation zu therapeutischen Zwecken.

Johannes XXIII. ging auf keine Einzelfrage ein, stellte aber die personale Würde der Ehegatten als Norm heraus.

Paul VI. verwendete im Juni 1964 erstmals den in der kirchlichen Sprechweise sonst abgelehnten Ausdruck „Geburtenkontrolle“, nannte diese ein komplexes Problem, betonte die Kompetenz und Verantwortung der Ehegatten und forderte von den Theologen solange die Einhaltung der bisherigen Lehre, als er sich nicht im Gewissen zu deren Modifikation verpflichtet fühle.

Das Zweite Vatikanische Konzil stellte in der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute die eheliche Liebe und die Ausrichtung auf Nachkommen ungefähr auf die gleiche Stufe. Die bisherige Aufgliederung der Ehezwecke wiederholte es nicht mehr. Bezüglich der Beschränkung der Kinderzahl nannte es differenzierte Kriterien, auf die die Ehegatten bei ihrer Entscheidung achten sollen. Weil sich Paul VI. das Urteil über die Methoden vorbehielt, konnte das Konzil nicht auf diese Frage eingehen. Die vom Papst kurz vor der Verabschiedung der genannten Pastoralkonstitution einge-

reichten Änderungsvorschläge (*Modi*) wurden vom Konzil nur soweit berücksichtigt, als sie die Grundtendenz des Dokumentes nicht veränderten. Dieses Vorkommnis und die späteren Äußerungen Pauls VI. ließen erkennen, daß eine Enzyklika, wenn sie erscheint, restringierend sein werde.

Die Enzyklika „*Humanae vitae*“ bedeutet gegenüber „*Casti connubii*“ und den Ansprachen Pius' XII. eine Vorwärtsentwicklung, gegenüber den Aussagen des Konzils aber eine deutliche Einengung. Zwar geht die Enzyklika von einer ganzheitlichen Schau der Ehe und des Menschen aus, verläßt diese Schau jedoch an der entscheidenden Stelle. Mehrere Argumente der päpstlichen Expertenkommission werden erwähnt, bleiben aber unberücksichtigt. Verantwortete Elternschaft ist als Pflicht herausgestellt, jede „künstliche“ Empfängnisregelung jedoch als „*in se inonestum*“ verboten. Die Enzyklika nimmt Abstand von früheren Argumentationen, die nicht mehr tragen, und ringt nach neuen Argumenten. Zugleich beruft sie sich auf das Licht des Heiligen Geistes, mit dem besonders die Hirten der Kirche bei der Darlegung der Wahrheit ausgestattet sind.

Diskussion:

Handelt es sich wirklich um die immer gleichbleibende Lehre der Kirche, wie in der Enzyklika behauptet wird?

Äußerungen liegen erst seit Pius XI. vor. Die Zeitwahrnehmung ist zwar gleich geblieben, doch kommt sie in den päpstlichen Dokumenten ausdrücklich erst seit 1951 vor.

Alleingang des Papstes?

Die Enzyklika ist nicht nur ohne die kollegiale Mitwirkung der Bischöfe entstanden, sondern mit bewußtem Ausschluß einer solchen Mitwirkung.

Frage der Kommissionsmehrheit:

In der sogenannten päpstlichen Studienkommission entschied sich eine große Mehrheit für eine fortschrittliche Richtung. Über die später nochmals gebildete Kommission, deren Zusammensetzung unbekannt geblieben ist, habe ich keine Angaben.

Ist nicht der Gewissensentscheid des Papstes höher zu werten als der einer Mehrheit?

Selbstverständlich kann man nicht aufgrund der eigenen Gewissensfreiheit gegen

die des Papstes protestieren. Man darf sie gewiß dem Papst nicht weniger zuerkennen, als man sie für sich selbst in Anspruch nimmt.

Das Zweite Vatikanische Konzil umschreibt jedoch auch die Grenzen päpstlicher Unfehlbarkeit, und zwar in einem auch vom Papst signierten Dokument.

Die Wahrheit kann selbstverständlich auch bei der Minderheit liegen.

Bei einer Frage, bei der es eine evidente Lösung nicht zu geben scheint, hätten auch verschiedene Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden können.

Prof. Dr. Alois Sustar: *Naturrecht heute*

1. Als *Naturrecht* (sittliches Naturgesetz) bezeichnet man *sittliche Forderungen und Folgerungen, die sich aus der Natur des Menschen in seiner Gesamtheit ergeben und durch die Vernunft erkennbar sind*. Letztlich gehen sie auf den Urheber (Schöpfer) der Natur (Gott) zurück. Zur Annahme eines Naturrechtes müssen zwei Voraussetzungen bejaht werden: a) es gibt eine „Natur“, aus der sich sittliche Rechte und Pflichten ergeben; b) der Mensch ist mit seiner Vernunft fähig, das Naturrecht zu erkennen.

2. Drei Sätze über den Stellenwert des Naturrechtes (des sittlichen Naturgesetzes):

1. *Es gibt ein echtes Naturrecht* (sittliches Naturgesetz), *das für das menschliche Handeln verbindlich, als solches durch die Vernunft erkennbar und kein unmittelbarer Gegenstand der Offenbarung ist*.

2. *Das Naturrecht* (sittliches Naturgesetz) *ist heute eines der meistdiskutierten Probleme*.

Gründe: a) verschiedene Bedeutungen von „Natur“ (etwa 20). Für die moraltheologische Diskussion sind vor allem fünf Bedeutungen wichtig:

(1) die mit der Vernunftkenntnis gegebenen evidenten Einsichten (erste Prinzipien, wie: Gutes ist zu tun, Böses ist zu meiden);

(2) metaphysischer Naturbegriff, abstrakte Wesensschau des Menschen (z. B. animal rationale);

(3) Wesensstruktur eines Einzelaktes (z. B. innere Finalität);

(4) biologisch-physiologische Ordnung (Gesetzmäßigkeit);

(5) personale Eigenart des Menschen als Einheit von „Natur“ und „Person“.

b) *geschichtliche Wandelbarkeit der Natur, des Naturrechts* und ihrer (seiner) Erkenntnis, da der Mensch kein statisches, sondern ein dynamisches Wesen ist.

c) *Deutung* der Natur und des Naturrechts durch verschiedene Wissenschaften.

d) *Verhältnis* von der vorgegebenen empirisch feststellbaren Natur zur *sittlichen Aufgabe des Menschen* als freie und verantwortungsbewußte Person.

e) *Verhältnis von Naturrecht zu Offenbarung und kirchlichem Lehramt*.

3. Für die *Deutung des Naturrechtes* (des sittlichen Naturgesetzes) ist zu *berücksichtigen*:

a) die „Natur“ in ihrer Hinordnung auf das Heilsgeschehen. Die „Natur“ ist keine selbständige Größe, sondern nur ein Hilfsbegriff.

b) personales Verständnis des Menschen. Person ist eine ursprüngliche, unableitbare Gegebenheit.

c) ganzheitliches Verständnis des Menschen. Isolierungen und Verabsolutierungen sind gefährlich.

d) geschichtliches und dynamisches Verständnis des Menschen.

e) Mitwirkung verschiedener Wissenschaften bei der Deutung der Natur und des Naturrechts.

f) innerer Zusammenhang des Naturrechts mit dem Offenbarungsinhalt — Kompetenz des kirchlichen Lehramtes in der verbindlichen Deutung des Naturrechtes.

3. *Naturrecht* (sittliches Naturgesetz) in „*Humanae vitae*“.

a) die eigentliche Begründung der unerlaubten Wege der Empfängnisregelung erfolgt vom Naturrecht her, das als göttliches Gesetz bezeichnet (Nr. 24 u. a.) und im Zusammenhang mit der „heilsamen Lehre Christi“ gesehen wird (Nr. 29).

b) Ansätze für ein personales, ganzheitliches, geschichtliches Verständnis aufgrund der Deutung durch verschiedene Wissenschaften sind da, kommen aber nicht recht zum Tragen.

c) „Natur“ wird vor allem als biologisch-physiologische Struktur (Gesetzmäßigkeit)

und als Struktur des Eheaktes (physiologische Finalität) verstanden.

d) biologische Gesetzmäßigkeiten und Aktstruktur werden als sittlich verbindliche Norm für das menschliche Handeln erklärt.

e) offene Fragen bleiben u. a.: Ist die biologisch-physiologische Natur die ganze Natur des Menschen? Wie verhalten sich „Natur“ und „Person“ zueinander? Wo liegt die Grenze zwischen der dem Menschen aufgegebenen personalen Steuerung seiner Lebensvorgänge und den seiner Würde widersprechenden Formen der Manipulation des Lebens und der Liebe?

Prof. Dr. Alois Müller: Die Verbindlichkeit der Enzyklika

Als Grundlage der folgenden Erläuterungen figuriert die These Nr. 5 vom Vortrag „Die Selbsteinschätzung des Arztes in Begegnung mit kirchlicher Lehre, Moraltheologie und ärztlichem Gewissen“ (Generalversammlung Vereinigung kath. Ärzte der Schweiz, Frühling 1968; Arzt und Christ 14, 199, 1968).

These Nr. 5: Dem kirchlichen Lehramt kommt es zu, in Auslegung der göttlichen Offenbarung Sätze über christlich-moralisches Verhalten für die Kirche zu *verkünden*. Unfehlbarkeit kommt einer solchen Verkündung nur im Grenzfall allgemeinsten (Formal-) Prinzipien zu, wenn feststeht, daß es sich um eine dogmatische Definition von Offenbarungsinhalten handelt.

Der Grundgehalt dieser These gehört selber zum katholischen Glaubensgut, nämlich die Existenz und die Befugnis des kirchlichen Lehramtes. Die Befugnis bezieht sich auf das geoffenbarte Glaubensgut, wie can. 1322, § 1 sagt: „Christus der Herr hat der Kirche das Glaubensgut anvertraut, damit sie unter stetigem Beistand des Heiligen Geistes die geoffenbarte Lehre heilig hütet und getreu darlege.“ Und can. 1323, § 1 sagt: „Mit göttlichem und katholischem Glauben ist alles das zu glauben, was im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes enthalten ist und von der Kirche, sei es durch feierlichen Spruch, sei es durch ordentliche und universale Lehrtätigkeit, als göttlich geoffenbart zu glauben vorgestellt wird.“

Als Inhalt wird die Offenbarung genannt, als Bedingung der Glaubensgewißheit die feierliche oder universal-ordenliche Verkündung als göttliche Offenbarung. Alles, was nicht diese Bedingung erfüllt, fällt nicht unter die unfehlbare Lehre. Und ebenso geht aus dieser Formel hervor, daß sich die eigentliche religiöse Lehrkompetenz nur auf Offenbarungsgut und Offenbarungsauslegung, nicht auf natürliches Wissen wie das sog. Naturrecht bezieht. Ferner ist zu betonen, daß dem Lehramt die *Verkündigungskompetenz* zusteht, d. h. es kann verbindlich erklären, daß dies oder jenes offizielle kirchliche Lehre — unfehlbar oder nicht unfehlbar — sei. Der Erkenntnisprozeß dazu, die Begründung, das Beweisverfahren ist dem kirchlichen Lehramt hingegen nicht einfach mitzugeben. Es ist darin von anderen Funktionen in der Kirche abhängig.

Anwendung auf die Enzyklika:

Das Konzil hat bestimmt: Was als Glaubensdefinition anzusehen ist, wird ausdrücklich als solche bezeichnet.

Die Enzyklika ist dies nicht, also ist sie reformierbar.

Bei der Darlegung der Enzyklika durch Prof. Lambroschini (einen der Vertreter der Mehrheit der ersten Ehekommission) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich nicht um eine unfehlbare Darstellung handle.

Wie verhält sich nun der Katholik?

Er ist an jede Wahrheitserkenntnis gebunden. Die Kriterien für die Wahrheit der Enzyklika sind:

a) die Stellung ihrer Lehre im Gesamten der Lehre der Kirche (frühere päpstliche Verlautbarungen, heutige Lehre der Theologen, der Bischöfe, Erfahrungen und Überzeugungen der gläubigen Laien). In dieser Hinsicht ist der Rückhalt der Enzyklika heute außergewöhnlich schwach. Die Äußerungen früherer Päpste sind deshalb nicht zwingend, weil sie noch von anderen Voraussetzungen ausgingen (Ehezwecklehre).

b) die sachlichen, theologischen oder natürlichen Argumente für die Lehre: Gerade das ist der Hauptvorwurf an die Enzyklika, daß sie ihre eigenen Aussagen nicht beweist

und die Gegenargumente einfach ablehnt, ohne sie zu widerlegen.

c) der persönliche Beistand des Heiligen Geistes, der für den Papst angenommen werden darf: Es kann über ihn nicht unabhängig von den anderen beiden Kriterien geurteilt werden. Dieser Beistand wäre eher bei einer einsichtigen, gut beglaubigten Entscheidung anzunehmen, als bei einer schlecht beglaubigten.

Der Fall der Fehlermöglichkeit ist hier mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem Fall der faktischen Fehlerhaftigkeit geworden. Wer das einsieht oder dafür wahrscheinliche Gründe hat, schuldet der Enzyklika keine Zustimmung oder kann ihr gar nicht mehr zustimmen. Es geht nicht um eine Gehorsams-, sondern um eine Erkenntnisfrage.

Da die Frage nahezu alle Menschen der Kirche sehr vital trifft, ist es notwendig, den Sachverhalt auch in der Öffentlichkeit zu diskutieren.

Diskussion:

Prof. Weber: Die Bischöfe werden das Gespräch mit dem Papst suchen müssen;

— heute sind wir am Anfang einer neuen Entwicklung; durch die Enzyklika ist eine sehr kritische Situation geschaffen worden; diese kann aber Anlaß dazu werden, um den Engpaß zu überwinden.

Dr. Anderegg: Die Ärzte sollen vermehrt gehört werden, auch von den Bischöfen.

Ein Kollege: Der Papst kann nicht gegen sein eigenes Gewissen entscheiden. Er hat sich orientiert, hat gebetet. Er kann nicht zwei Päpste desavouieren. Können drei Päpste irren?

Der Papst hat die Kommissionsmehrheit vorher nicht konsultiert. Er hätte nicht verbindlich sprechen dürfen.

(NB: Unter ähnlichen Bedingungen wurde seinerzeit die Frage des Gnadenstreits durch den Papst folgendermaßen entschieden: Keine Partei darf die andere der Ketzerei zeihen).

Zur Frage: Können drei Päpste irren?:

Der Kontext ist wichtig: wir stehen heute — früher nicht — vor neuen Erkenntnissen; es handelt sich nicht um eine unveränderliche Lehre:

Pius XI.: Primärzweck = Zeugung; dann ist

Ablehnung jeder bewußten Empfängnisvermeidung logisch.

Pius XII.: Primärzweck aufrechterhalten, aber Zeitwahl erlaubt (erste logische Inkonsequenz).

Paul VI.: Primärzweck fallengelassen. Dann ist die Folgerung falsch.

Domdekan Schnyder: Das Konzil verlangt Gehorsam des Willens und des Verstandes sowie aufrichtige Anhänglichkeit. Soll man die Differenzen nicht für sich behalten? Soll man wirklich dazu sprechen?

Ein Kollege wendet sich gegen den Ausdruck „Verstandesgehorsam“. Ihm erklärt Prof. Müller die Geschichte dieses Terminus, der von Ignatius herrührt.

Ähnliche, etwas modifizierte Wünsche wie Domdekan Schnyder formuliert Prof. Bullet. Er wünscht eine „obéissance active“. Er begrüßt und respektiert die Überlegung zur Enzyklika.

22.30 Uhr schließt der Präsident diese überaus anregende Versammlung.

Resolution

Stellungnahme des Vorstandes der Vereinigung katholischer Ärzte der Schweiz zur Antikonzeption in der Ehe.

1. Wir begrüßen die Entwicklung der päpstlichen Lehre von einer bloßen Erlaubnis des ehelichen Verkehrs bei vorübergehender oder dauernder Sterilität (*Casti connubii*, 1930) zur positiven Anerkennung einer zuverlässigen Empfängnisregelung, sofern überzeugende Motive vorliegen (*Humanae vitae*, 1968). Wir bejahen die Darstellung der Ehe in der Enzyklika *Humanae vitae* aus einer Gesamtschau des Menschen. Wir anerkennen die Tatsache, daß der Papst die eheliche Vereinigung nicht nur vom Zeugungsziel, sondern auch vom Ausdruckswert der gegenseitigen Rücksicht und Liebe beurteilt.

2. Antikonzeption ist von Schwangerschaftsunterbrechung scharf zu trennen. Aus diesem Grund ist der Begriff Empfängnisregelung demjenigen der Geburtenregelung vorzuziehen. Die Verhütung der Schwangerschaftsunterbrechungen ist seit Jahren ein Anliegen unserer Vereinigung. Ohne die Befürwortung wirksamer Antikonzeption ist diese Aufgabe nicht zu erfüllen.

3. Es ist heute allgemein erwiesen, daß die Berechnung der sog. unfruchtbaren Tage nach Knaus und Ogino, auf die unter Papst Pius XII. große Hoffnungen gesetzt wurden, sehr oft unzuverlässig ist. Sicherer ist die Ergänzung dieser Methode durch die Temperaturmessung, doch zeigt ein erheblicher Prozentsatz gesunder Frauen im Zeitpunkt des Eisprungs keinen oder keinen genügend deutlichen Temperaturanstieg. Anderen Frauen ist aus praktischen Gründen, z. B. wegen gestörter Nachtruhe, die korrekte Durchführung der Temperaturmessung unmöglich. Die Methode verlangt, daß die Frau lesen und zählen kann und erst noch die möglichen Fehlerquellen, z. B. eine leichte fieberhafte Erkrankung, erkennt. Schließlich machen viele Ärzte, die diese Methode empfehlen, die Erfahrung, daß die Ehepaare häufig daneben noch andere Wege der Empfängnisvermeidung beschreiten. Die Methode der Zeitwahl mit Einschluß der Temperaturmessung ist keine ausschließliche und keine allgemein anwendbare Lösung für das Problem der Empfängnisregelung.

4. Es ist uns unverständlich, daß der hormonale Zyklus der Frau trotz dieser Tatsachen in der Enzyklika *Humanae vitae* zum Naturgesetz und damit zur Norm sittlichen Handelns erhoben wurde. Die Argumentation und die darin enthaltenen biologischen Mißverständnisse können den heutigen Menschen nicht mehr überzeugen. Eheliche Askese ist notwendig, aber sie beruht im Gegensatz zur zölibatären Enthaltsamkeit auf den Forderungen personaler Partnerschaft.

5. Die eheliche Vereinigung ist nur dann eine Quelle harmonischen Zusammenlebens, wenn sie möglichst frei von der Angst vor einer unzumutbaren Schwangerschaft und frei von Schuldbewußtsein erfolgen kann. Eine großzügige pastorale Praxis, wie sie in der Enzyklika durch die Vermeidung des Begriffs der schweren Sünde bereits angedeutet wird, ist keine Lösung für psychosomatische Schwierigkeiten, die sich aus der Verurteilung der sog. künstlichen Mittel der Antikonzepktion ergeben.

6. Der Großteil der katholischen Ärzte befürwortet jede wirksame, mit oder ohne technische Hilfsmittel durchgeführte Antikonzepktion, die sich dem Gesetz der Liebe und der gegenseitigen Rücksicht der Eheleute unterordnet, die Fruchtbarkeit der Ehe in einem sinnvollen Ausmaß ermöglicht und medizinisch zu verantworten ist. Ein kleiner Teil der Vereinigung katholischer Ärzte der Schweiz anerkennt als erlaubte Methoden der Empfängnisverhütung nur Zeitwahl und völlige Enthaltung.

7. Wir sind nicht der Auffassung, die medikamentöse Festlegung des Termins der fruchtbaren Tage zum Zwecke ihrer Umgehung sei sittlich anders zu bewerten als ihre medikamentöse Unterdrückung. Die sog. katholische Pille ist eine Illusion und ein rein formalistischer Ausweg.

8. Wir wehren uns gegen die Zumutung, die hormonale Antikonzepktion in verschiedenen Lebenssituationen der Frau, z. B. einige Zeit nach einer Geburt, als therapeutische Regulierung des Zyklus zu erklären und so zu legitimieren. Damit würde einer bedenkliehen doppelten Moral Vorschub geleistet.

9. Jene Ärzte, die aus Gewissensgründen die Verordnung von Ovulationshemmern und anderen antikonzepktionellen Mitteln ablehnen, sollen ihre Haltung nicht in erster Linie mit medizinischen Argumenten begründen, sondern offen zu ihrer Überzeugung stehen.

10. Wir teilen die Sorge des Papstes angesichts der heutigen Gefahr der technischen Manipulation des Menschen in seinem intimsten Bereich durch staatliche Maßnahmen und rücksichtslose Propaganda. Diese Gefahr wird durch Verurteilung der Mittel nicht beseitigt. Der größere Teil der katholischen Schweizer Ärzte ist überzeugt, daß Antikonzepktion an sich neutral ist, daß aber gerade deshalb die Kirche die Gefahren eines falschen Gebrauchs von der Personwürde der verheirateten Menschen her aufzeigen muß. Wir wünschen, daß das innerkirchliche Gespräch in diesem Sinne weitergehe.